
Ausgabe 06/2025, veröffentlicht am 21.03.2025

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Osterholz Fortschreibung 2025 bis 2029	2
Kartierung von Biotoptypen im gesamten Gebiet des Landkreises Osterholz: Ankündigung des Betretens von Grundstücken gemäß § 39 Satz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	3

Bekanntmachung

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Osterholz; Fortschreibung 2025 bis 2029

Der Landkreis Osterholz hat in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die nächste Fortschreibung wird für den Zeitraum von 2025 bis 2029 durchgeführt.

Nach § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes – NAbfG – in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) wird der Entwurf in der Zeit vom 31. März 2025 bis 13. April 2025 während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung in den Diensträumen des Landkreises Osterholz, Am Osterholzer 2A, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Zimmer 2.18, zur Einsichtnahme ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Rechtzeitig vorgebrachte Anregungen und Bedenken werden nach dem Ende der öffentlichen Auslegung erörtert.

Osterholz-Scharmbeck, den 21. März 2025

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

gez. Freigang

Amtliche Bekanntmachung

Kartierung von Biotoptypen im gesamten Gebiet des Landkreises Osterholz: Ankündigung des Betretens von Grundstücken gemäß § 39 Satz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Der Landkreis Osterholz beabsichtigt die Fortschreibung seines Landschaftsrahmenplanes. Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Naturschutz-Fach Plan auf Landkreisebene und dient der Verwirklichung der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes. Laut Bundesnaturschutzgesetz § 10 ist er in einem Turnus von höchstens 10 Jahren fortzuschreiben.

Die Planaussagen basieren auf einer zielorientierten Erfassung und Bewertung der Schutzgüter. Neben einer Auswertung vorhandener Daten und einer Luftbildauswertung sind dafür auch gründliche Kartierungen im Gelände erforderlich. Diese sollen von April 2025 bis Ende 2026 im Gebiet des gesamten Landkreises durchgeführt werden.

Hiermit wird das für die Kartierung notwendige Betreten der Grundstücke gemäß § 39 Satz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) rechtzeitig angekündigt. Die Kartierung erfolgt durch zwei beauftragte Fachbüros, deren Mitarbeitende sich vor Ort ausweisen können. Für Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde unter den Telefonnummern 04791-930 3044 und 04791-9303046 zur Verfügung.

Osterholz-Scharmbeck, den 18.03.2025

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

gez. Piechotta